

Künstlername

Nach zwei Newslettern zum Thema „Eintragung von Doktortiteln“ darf das Thema „Eintragung von Künstlernamen“ nicht länger fehlen. Denn seit die Eintragung von Künstlernamen in Ausweisdokumenten (Reisepass und Personalausweis) und im Melderegister anlässlich der Einführung des neuen Personalausweises zum 01.11.2010 wieder vorgesehen wurde, führt auch dieses Thema regelmäßig zu teils unliebsamen Diskussionen in den Bürgerbüros und Amtsstuben. Lesen Sie in diesem Newsletter, was ein Künstlername ist und wann er (nicht) eingetragen werden darf!

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Irrungen und Wirrungen der Gesetzgebung | 1 |
| 2. Pflicht zur Eintragung eines Künstlernamens? | 2 |
| 3. Begriff des Künstlernamens im Einzelnen | 2 |
| 4. Voraussetzungen für eine Eintragung | 5 |
| 5. Unterschrift in Dokumenten | 6 |

Darüber hinaus wurde damals vor allem der Umstand als problematisch angesehen, dass Künstlernamen international nicht üblich sind. Die Begründung führte daher weiter an, dass diese Änderung auch „eine Anpassung an die internationales Gepflogenheiten“ bedeute. Weiter wurde darin völlig zutreffend festgestellt, „dass heutzutage weder der Doktorgrad noch der Künstler- oder Ordensname für die Identifizierung einer Person anhand eines Ausweisdokumentes notwendig sind“ (so auf Seite 16 der Bundestags Drucksache 16/10489 nachzulesen).

Diese Gründe bzw. Bedenken sah man jedoch offenbar schon kurze Zeit später als nicht mehr gravierend an, denn in der Gesetzesbegründung des „Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“, das zum 01.11.2010 in Kraft trat (siehe BGBl I 2009, Seite 1346), war von all dem keine Rede mehr. Als Grund für die Wiedereinführung der Eintragung von Künstlernamen wurde letztlich lediglich die Renitenz der Betroffenen genannt (siehe Bundestags Drucksache 16/10489, Seite 34): „Aufgrund zahlreicher Eingaben von Betroffenen beabsichtigt die Bundesregierung, den Ordens- und Künstlernamen (...) im Personalausweisrecht wieder einzuführen.“

Die (nach wie vor erforderliche!) Entlastung der EWO's von den Prüfaufgaben, die mit einer solchen Eintragung verbunden sind, fand keinerlei Erwähnung mehr. Das ist allerdings auch nicht weiter verwunderlich! Denn durch die Einführung des neuen Personalausweises sollte es ja angeblich insgesamt nur zu einer moderaten Steigerung des Vollzugsaufwandes für die Personalausweisbehörden kommen – so nachzulesen unter Punkt E der Begründung zum Gesetzentwurf – eine Behauptung, die Praktiker nur zu sarkastischen Anmerkungen verleiten kann.

1. Irrungen und Wirrungen der Gesetzgebung

Durch das am 01.11.2007 in Kraft getretene „Gesetz zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften“ (BGBl I 2007, Seite 1566) wurde die bis dahin vorhandene Möglichkeit, einen Künstlernamen in Registern und Dokumenten einzutragen, beseitigt. Sehr zur Freude vieler Einwohnermelde-/Pass- und Ausweisbehörden (im Folgenden nur kurz als „EWO's“ bezeichnet)! Gab es doch rund um die Eintragung von Künstlernamen regelmäßig Diskussionen mit Betroffenen, aber auch mit Politikern, an die sich Betroffene nach der Ablehnung einer Eintragung gewandt hatten. Der Entwurf des genannten Gesetzes (Bundestags Drucksache 16/10489, Seite 1) erwähnte aus gutem Grund als ein wesentliches Ziel der Neuregelung eine Entlastung der EWO's durch die Abschaffung (unter anderem) des Künstlernamens.

Doch wir wollen nicht jammern! Sprechen wir lieber darüber, wie wir den erneuten Mehraufwand für die notwendigen Überprüfungen bei der Eintragung von Künstlernamen möglichst minimieren können.

2. Pflicht zur Eintragung eines Künstlernamens?

Wie bereits bei den Newslettern vom Oktober und November 2012 zum Thema „Doktortitel“ darf natürlich auch beim Künstlernamen die Frage nach der möglichen Pflicht zu seiner Eintragung nicht fehlen. Und wie bereits dort lautet auch beim Künstlernamen die überraschende Antwort zunächst einmal: Nein, der Bürger kann sich nicht aussuchen, ob er einen vorhandenen Künstlernamen eintragen lässt – vielmehr muss er dies veranlassen!

Denn auch beim Künstlernamen besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes sowohl im Melderecht als auch im Pass- und Ausweisrecht die Pflicht, einen vorhandenen Künstlernamen auch tatsächlich einzutragen. Für das Melderecht regelt § 2 MRRG bundeseinheitlich, dass der Künstlername zum Pflichtinhalt des Melderegisters gehört. Die landesrechtlichen Regelungen (wie etwa Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 BayMeldeG) setzen diese Vorschrift entsprechend um.

Darüber hinaus enthalten sowohl das Passgesetz (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PassG) als auch das Personalausweisgesetz (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 12 PAuswG) entsprechende Regelungen.

Selbst wenn § 9 Abs. 3 Satz 2 PAuswG wieder (wie im Newsletter vom November 2012 unter Ziffer 1 hinsichtlich des Doktorgrades erwähnt) die Einschränkung enthält, dass (auch) die Angaben zum Künstlernamen freiwillig sind, würde diese Regelung wieder nur für Personalausweise gelten. Darüber hinaus heißt es in den [vorläufigen Hinweisen zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes](#) in der aktuell anwendbaren Version vom 26.09.2011 (im weiteren Verlauf als „Vorläufige Durchführungshinweise“ bezeichnet): „*Ordens- bzw. Künstlernamen sind sowohl im Personalausweis als auch im Reisepass einzutragen, wenn sie sich aus dem Personalausweis, einem früheren Pass oder dem Melde-, Personalausweis- bzw. Passregister ergeben.*“

Doch wie bereits beim Doktortitel käme (im Falle einer Verweigerung der Eintragung durch den Bürger) wohl kaum eine Gemeinde ernsthaft auf die Idee, die Eintragung erzwingen. Außerdem – und hier besteht ein deutlicher Unterschied zu der Situation bei der Eintragung eines Doktorgrades – ist es bei Künstlernamen nicht unüblich, dass diese nur für einen bestimmten Zeitraum genutzt werden, etwa während einer bestimmten Schaffensperiode des Künstlers. So schrieb zum Beispiel der, für seine Horror-Romane bekannt gewordene US-amerikanische Schriftsteller Stephen King zeitweise als „John Swithen“. Ein weiteres Beispiel ist die deutsche Sängerin Jasmin Wagner, die unter ihrem früheren Künstlernamen „Blümchen“ bekannt wurde, diesen aber heute nicht mehr verwendet. Im Ergebnis muss es daher dem Betroffenen überlassen bleiben, ob er seinen Künstlernamen eingetragen haben will – vorausgesetzt natürlich, dieser Künstlernamen ist überhaupt eintragungsfähig, was sogleich noch gesondert betrachtet werden muss!

3. Begriff des Künstlernamens im Einzelnen

Weder das Passgesetz noch das Personalausweisgesetz und auch nicht das Melderechtsrahmengesetz enthalten eine Definition dafür, was der Gesetzgeber unter einem eintragungsfähigen Künstlernamen versteht. Auch die Landesgesetze lassen uns im Stich. Beides war freilich auch früher (also vor dem 01.11.2007) nicht anders, als die Eintragung von Künstlernamen schon einmal möglich war.

Besser sieht es auf der Ebene der Verwaltungsvorschriften aus. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (PassVwV) vom 17.12.2009 (die entsprechend der Vorbemerkung in den [Vorläufigen Durchführungshinweisen](#) auf die Ausstellung von Personalausweisen analog anwendbar ist) sagt uns zwar letztlich nur, was wir ohnehin bereits wissen: „*Der Künstlername wurde im Pass-, Ausweis- und Melderecht wieder eingeführt.*“

Fündig werden wir dann jedoch in den [Vorläufigen Durchführungshinweisen](#) unter Nr. II. 18. Demnach ist unter einem Künstlernamen „ein von einem bürgerlichen Namen abweichender Name zu verstehen, der in bestimmten Lebensbereichen in Zusammenhang mit einer künstlerischen / freischaffenden Tätigkeit geführt wird und anstelle des Namens die Identität und die Individualität der Person ausdrückt. Aus seiner dem bürgerlichen Namen entsprechenden Funktion ist abzuleiten, dass ein Künstlernname nur dann gegeben ist, wenn er durch "Verkehrsanschauung" anerkannt ist und individuelle Unterscheidungskraft besitzt.“

Diese Ausführungen können (und müssen) auch bei der Beurteilung, ob ein Künstlernname im Melderegister eingetragen werden kann, herangezogen werden. Denn Blatt 0502 des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) legt für die Eintragung eines Künstlernamens fest: „Ein Eintrag erfolgt nur, soweit der Künstlername auch in den Personalausweis oder Pass eingetragen werden darf.“ Sofern man also zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Künstlernname in Pass und Personalausweis einzutragen ist, steht zugleich fest, dass er auch in das Melderegister aufzunehmen ist.

Die wenigen Gerichtsentscheidungen zum Thema sehen den Begriff des „Künstlernamens“ ähnlich wie die [Vorläufigen Durchführungshinweise](#). So formulierte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Jahr 1991, unter einem Künstlernamen sei „ein vom bürgerlichen Namen abweichender Name zu verstehen, der in bestimmten Lebensbereichen geführt wird und dort anstelle des Familiennamens die Identität und Individualität der Person ausdrückt“. Ferner heißt es dort, dass aus seiner dem bürgerlichen Namen entsprechenden Funktion abzuleiten sei, dass ein Künstlernname nur dann gegeben sei, „wenn er durch Verkehrsgeltung anerkannt ist und individuelle Unterscheidungskraft besitzt“ (Urteil vom 08.08.1991 – 1 S 2/91, Randnummer 17). Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat im Jahr 2005 diese Darstellung übernommen (Urteil vom 20.04.2005 – 6 A 153/03, Randnummer 37).

Auf den ersten Blick wirken diese Darlegungen sehr hilfreich. Bei der Anwendung auf konkrete Fälle beginnen dann jedoch die Schwierigkeiten. Das zeigen folgende Beispiele:

• Abweichung des Künstlernamens vom bürgerlichen Namen

Würde man die Voraussetzung „dass ein Künstlernname vom bürgerlichen Namen abweichen muss“, stets wortwörtlich und damit sehr streng auslegen, dürfte jedenfalls heute für „Peter Alexander Maximilian Ferdinand Neumayer“, der unter seinem Künstlernamen „Peter Alexander“ weltberühmt geworden ist, dieser Künstlernname nicht mehr ins Melderegister eingetragen werden. Nachdem Herr Neumayer kein deutscher Staatsangehöriger war, würde sich die Frage nach der Eintragung nur beim Melderegister stellen, nicht dagegen bezüglich der Eintragung in deutsche Ausweisdokumente).

Die Frage, wie groß die Abweichung zwischen bürgerlichem Namen und Künstlernamen sein muss, ist also nicht so einfach zu beantworten wie es zunächst scheint. Darf überhaupt kein Bestandteil des bürgerlichen Namens im Künstlernamen enthalten sein? Wäre das so, dann dürften nach heutigem Recht für solche weltberühmten Künstler wie den Schauspieler „Gert Fröbe“ (der eigentlich Karl Gerhart Fröbe hieß) oder die Schauspielerin und Sängerin „Marlene Dietrich“ (Marie Magdalene Dietrich von Losch,) keine Künstlernamen eingetragen werden.

Wir meinen, dass der Aspekt „Abweichung von bürgerlichem Namen und Künstlernamen“ eher eine Art Faustregel darstellt. In der Regel dürfen sich bürgerlicher Namen und Künstlernamen nicht überschneiden. Falls es eine solche Überschneidung jedoch gibt, ist besonders streng zu prüfen, ob überhaupt eine Wahrnehmung der künstlerischen Tätigkeit in der Öffentlichkeit vorliegt. Denn nur dann ist glaubhaft, dass eine solche „Kurzfassung des bürgerlichen Namens“ in der Öffentlichkeit tatsächlich die Identität und die Individualität des Namensträgers verkörpert.

Regelmäßig nicht nach vollziehbar erscheint es, wenn lediglich eine leicht abweichende Schreibweise des bürgerlichen Namens (beispielsweise in der Form einer Kleinschreibung des Vor- oder Familiennamens wie etwa „Matthias brunner“ oder „eugen Ehmann“) angeblich als Künstlername Geltung in der Öffentlichkeit erlangt haben soll. Die Wahrnehmung solcher geringfügiger Unterschiede durch die Öffentlichkeit wird regelmäßig über-

schätzt; viele halten die Unterschiede schlicht für Schreibfehler.

• Notwendigkeit einer spezifisch künstlerischen Tätigkeit

Von einem Künstlernamen kann nur dann die Rede sein, wenn er mit einer spezifisch künstlerischen Tätigkeit verknüpft ist. In ländlichen Bereichen Mittelfrankens werden auch heute noch so genannte Hausnamen auf Personen bezogen. Beispiel: „Draa-Peter“ (aus dem Dialekt übersetzt: „Getreide-Peter“, wobei „Draa“ hier zunächst für das Anwesen steht, das besagter Peter bewohnt und das zumindest früher einen besonderen Bezug zum Getreideanbau durch die Bewohner aufwies)). Der betreffende Einwohner ist unter dem Hausnamen am Ort bekannt und auch als „der Draa“ eindeutig identifizierbar.

Dieser Name hätte somit zwar (wenn auch in der Regel nur auf örtlicher Ebene) „Verkehrsanschauung“ erlangt und besitzt darüber hinaus individuelle Unterscheidungskraft. Doch dies allein reicht für die Eintragung als Künstlernname nicht aus. Denn sofern „Draa-Peter“ unter diesem Namen nicht künstlerisch tätig (und bekannt) ist, fehlt es letztlich am wichtigsten Kriterium des Künstlernamens, nämlich dem Bezug zur künstlerischen Tätigkeit! Siehe hierzu schon Böttcher/Ehmann Randnummer 43 zu Art. 3 des Bayerischen Meldegesetzes: „*Künstlername ist ein Name, unter dem ein Einwohner als Künstler (Schriftsteller, Maler, Musiker usw.) in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt.*“

• Gekaufte Adelstitel und künstlerische Tätigkeit

An der Notwendigkeit einer künstlerischen Tätigkeit, die mit dem Namen verbunden ist, scheitert regelmäßig auch der Wunsch von Einwohnern, einen Adelstitel, den sie sich durch Titelkauf (nicht durch eine rechtswirksame förmliche Adoption!) zugelegt haben, wenn schon nicht als offiziellen Namen, so doch „wenigstens“ als Künstlernamen eintragen zu lassen, wie dieser Wunsch häufig formuliert wird. Die Eintragung als Künstlernname darf jedoch nicht in dieser Weise als Ausweg dafür missbraucht werden, dass die Eintragung eines

solchen völlig wertlosen „Adelstitels“ als bürgerlicher Name rechtlich ausgeschlossen ist. Die Vorläufigen Durchführungshinweise sind in diesem Punkt unter Ziffer II.18 erfreulich klar: „Eine käuflich erworbene Adelsbezeichnung kann nicht als Künstlername eingetragen werden, sofern dieser Name in der Öffentlichkeit nicht in Zusammenhang mit einer künstlerischen Tätigkeit genutzt wird.“

• Tatsächliche Ersetzung des bürgerlichen Namens durch den Künstlernamen im Alltag

Auch wenn – etwa bei einem nebenberuflich aktiven Alleinunterhalter, der in einer Handvoll Gemeinden entsprechend tätig und auch beliebt ist – zweifelsfrei eine künstlerische Tätigkeit vorliegt, muss stets noch gesondert geprüft werden, ob der verwendete „Künstlername“ wirklich anstelle des bürgerlichen Namens die Identität und Individualität seiner Person ausdrückt. Davon kann nur dann die Rede sein, wenn es etwa üblich ist, dass der Betreffende auch im Alltag außerhalb seiner künstlerischen Tätigkeit so angesprochen wird, weil man seinen bürgerlichen Namen typischerweise entweder schon gar nicht mehr kennt oder es für unpassend halten würde, den Betreffenden so anzusprechen.

So mag „Pepino“ ein örtlich beliebter Zauberer für Kindergärten usw. sein. Beim Arzt, Notar oder auch anlässlich einer Trauerfeier, wenn seine Frau verstorben ist, wäre er in der Regel aber selbst überrascht, wenn man ihn mit „Pepino“ ansprechen würde und nicht mit seinem bürgerlichen Namen, also etwa als „Herr Kurz“. Bei Herrn „Peter Alexander“ wäre das ganz anders gewesen.

Beachtet man dies, dann entschärft sich meistens auch die an sich gesondert zu sehende Frage, ob eine örtliche bzw. regionale Bekanntheit eines von einem Künstler geführten Namens ausreicht oder ob eine darüber hinaus gehende Bekanntheit erforderlich ist.

• Örtliche und überörtliche Bekanntheit des Künstlernamens

Zu dieser Frage hat die schon erwähnte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Osnabrück (Urteil vom 20.04.2005 – 6 A 153/03) in der Praxis einige

Verwirrung angerichtet – dies aber vor allem deshalb, weil in der Regel einzelne Ausführungen daraus aus dem Zusammenhang gerissen werden.

Tatsächlich hat das Gericht dargelegt, dass von einem eintragungsfähigen Künstlernamen nicht erst dann auszugehen ist, wenn sonst die Identifizierung des Betroffenen durch Behörden, die zur Personenkontrolle berechtigt sind (also etwa durch die Polizei oder den Bundesgrenzschutz) erschwert würde – so aber die Argumentation der Bezirksregierung Weser-Ems als die in diesem Fall zuständige Widerspruchsbehörde. Vielmehr könnte eine Eintragung auch dann beansprucht werden, wenn diese Eintragung durchaus unterbleiben könnte, ohne dass öffentliche Kontrollbedürfnisse beeinträchtigt würden. (Randziffer 40 des Urteils).

Da das Gericht außerdem in der erwähnten Randziffer formuliert hat, dass mit der Aufnahme des Künstlernamens „jedenfalls auch den persönlichen Belangen des Ausweisinhabers Rechnung getragen werden“ solle, wird das Urteil immer wieder so interpretiert, dass erstens eine rein örtliche Bekanntheit des Künstlernamens ausreiche und es zweitens letztlich darauf ankomme, was der Einwohner persönlich wünsche. Abenteuerliches Ergebnis solcher Interpretationen sind dann Fälle wie die Eintragung eines vermeintlichen Künstlernamens für einen Alleinunterhalter, der (zu 90 % in der Faschingszeit) in zwei oder drei Nachbarorten mit zusammen vielleicht 5000 Einwohnern jedes Jahr eine Anzahl von Auftritten hat und dann ab und zu im örtlichen Anzeigenblatt erwähnt wird.

Wie verfehlt dies ist, wird deutlich, wenn man den Sachverhalt des erwähnten Urteils näher betrachtet. Es ging um einen Künstler mit einer eigenen Galerie in Osnabrück, einer Universitätsstadt mit etwa 160.000 Einwohnern. Er konnte über 130 Zeitungsartikel vorlegen, in denen er als Künstler erwähnt war, darunter auch einen Artikel aus der Zeitung „Auto Motor Sport“, die bundesweit verbreitet ist. Dieser Artikel ging – wie viele andere – auf einen Beitrag der bundesweiten Presseagentur ddp zurück. Vor diesem Hintergrund wirken die oben zitierten Ausführungen des Urteils dann doch deutlich anders als sie teils interpretiert werden. Im Ergebnis hat das Gericht eine rein örtliche Bekanntheit gerade nicht ausreichen lassen!

4. Voraussetzungen für eine Eintragung

Wie bei allen anderen, im Melderegister oder in Ausweisdokumenten einzutragenden Daten muss auch beim Künstlernamen nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen für eine Eintragung vorliegen. Dabei ist es Sache des Betroffenen, notwendige Unterlagen zu beschaffen. Hierzu heißt es im ersten Absatz von Ziffer II.18 der Vorläufigen Durchführungshinweise: „.... Künstlernamen sind sowohl im Personalausweis als auch im Reisepass einzutragen, wenn sie sich aus dem Personalausweis, einem früheren Pass oder dem Melde-, Personalausweis- bzw. Passregister ergeben. In Zweifelsfällen hat die antragstellende Person durch Vorlage geeigneter Unterlagen darzulegen, dass sie unter dem von ihr angegebenen ... Künstlernamen bekannt ist.“

Demnach gehen die Durchführungshinweise als Regelfall davon aus, dass die Berechtigung zur Führung eines Künstlernamens schon früher einmal geprüft wurde, denn nur dann kann er ja bereits in einem Pass oder Personalausweis bzw. einem Register eingetragen sein. Wenn das zutrifft, kann sich ein „Zweifelsfall“, wie er im nächsten Satz angesprochen ist, allenfalls dann ergeben, wenn der Ruhm des Künstlers inzwischen verblasst ist und ihn möglicherweise niemand mehr kennt.

Solche Situationen machen freilich in der Praxis kaum Probleme. Viel interessanter ist die Frage, wie die Berechtigung zur Eintragung nachzuweisen ist, wenn eine solche Eintragung erstmals erfolgen soll. Dazu ist aus der zitierten Regelung nur abzuleiten, dass (auch) dann „geeignete Unterlagen“ vorgelegt werden müssen und zwar „durch die antragstellende Person“. Zu weiteren Details sagen die Vorläufigen Durchführungshinweise lediglich: „Der Nachweis über den Künstlernamen kann z. B. dadurch erbracht werden, dass der Pass-/Personalausweisbewerber unter diesem Namen in einem Berufsverband oder bei einer Agentur geführt wird und dieser darlegt, dass der "Künstlername" in der Öffentlichkeit eine entsprechende "Verkehrsgeltung" erlangt hat, mithin in der öffentlichen Wahrnehmung den bürgerlichen Namen zumindest in Teilbereichen überlagert“. Allerdings sollte man schon das genau lesen. Es heißt

dort nicht „Wer bei einer Agentur mit einem Namen eingetragen ist, kann diesen Namen als Künstlernamen führen“. Die Regelung hebt vielmehr hervor, dass die „Verkehrsgeltung“ des Künstlernamens außerdem darzulegen ist. Dabei muss man berücksichtigen, dass Künstleragenturen natürlich auch Künstler annehmen, bei denen das gerade noch nicht der Fall ist und die mit Hilfe der Agentur erst bekannt werden wollen.

Die Nachweise, ob die Eintragung eines Künstlernamens gerechtfertigt ist, können so vielfältig sein wie das Schaffen von Künstlern. Wichtig ist, dass die Person unter diesem Namen in der Öffentlichkeit erkennbar bekannt ist und dass dies für Sie nachvollziehbar ist. Dabei können folgende Aspekte eine Rolle spielen:

- Ergebnisse des künstlerischen Schaffens, die mit dem Künstlernamen versehen sind (etwa CDs bei Musikern)
- Vorlage von Plakaten und Anzeigen für Veranstaltungen, an denen der Betreffende unter seinem Künstlernamen teilgenommen hat
- Vorhandensein eines Internetauftritts unter dem Künstlernamen (dass dieser nur irgendwo auf der Seite erwähnt wird, reicht nicht aus) mit entsprechenden Zugriffszahlen; Die im Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 20.04.2005 – 6 A 153/03 erwähnten Zugriffszahlen von gut 700mal in der Woche mögen damals beeindruckt haben, aus heutiger Sicht wären sie recht niedrig.
- Presseberichte, in der Regel aus verschiedenen Medien (also etwa aus mehreren Zeitungen), in denen der Betreffende gerade unter seinem Künstlernamen genannt wird (Formulierungen wie „Herbert Müller als Zauberer Pepino“ sprechen dabei gerade dagegen, dass der Künstlername den bürgerlichen Namen irgendwie verdrängt hat!)
- Allenfalls am Rand von Bedeutung ist eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialversicherung – dort wird der Betreffende nämlich unter seinem bürgerlichen Namen geführt. Die Mitgliedschaft belegt zwar, dass er in nennenswertem Umfang als Künstler tätig ist, aber nicht, dass der Künstlername den bürgerlichen Namen verdrängt hätte.

Entscheidend ist im Ergebnis stets der Gesamteindruck, ob der bürgerliche Name in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit hinter dem Künstler-

namen des Betreffenden nennenswert zurückgetreten ist, dass also die Person mit dem Künstlernamen auch tatsächlich in Verbindung gebracht wird. Das macht die Anwendung dieser Kriterien in der Praxis zugegebenermaßen nicht immer einfach. Andererseits kann man dies angesichts der Vielfalt künstlerischen Schaffens auch kaum erwarten.

5. Unterschrift in Dokumenten

Eine Regelung, wie die Unterschrift in Ausweisdokumenten zu erfolgen hat, finden wir Nr. 6.2.1.2 der PassVwV. Diese führt unter anderem aus, dass die Unterschrift mit einem anderen als den Familiennamen „keine formgültige Unterschrift darstellt“. Hinsichtlich einer Unterschrift (ggf. auch zusätzlich) mit dem Künstlernamen ist dort nichts geregelt. Aufgrund einer entsprechenden Nachfrage, ob eine Unterschrift mit dem Familiennamen und einem Teil eines Künstlernamens zulässig wäre, teilte das Bundesinnenministerium in einer E-Mail vom 21.03.2012 an das Bayerische Innenministerium, die von diesem am 22.03.2012 mit dem Aktenzeichen IC2-2023.10-16 weitergeleitet wurde, unmissverständlich mit, „*dass eine Unterschrift mit einem anderen Namen, als dem Familiennamen oder Teilen des Familiennamens nicht zulässig ist. Hinzufügungen/Ergänzungen zum Familiennamen wie im von Ihnen beschriebenen Fall führen somit ebenfalls zur Ungültigkeit des Dokuments.*“

Im Umkehrschluss bedeutet dies daher außerdem, dass eine Unterschrift nur mit dem Künstlernamen ebenfalls nicht zulässig wäre.

Letztlich dürfte diese strenge Handhabung auch zum Vorteil der Betroffenen sein – selbst wenn diese das oft nicht so sehen werden. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass es bei der Einreisekontrolle in einem Land, bei der die Grenzbeamten ggf. weder Deutsch noch Englisch verstehen können und es daher äußerst verdächtig finden, dass eine Person mit einem anderen als ihrem „richtigen“ (also dem bürgerlichen) Namen unterschrieben hat, zu einer sehr ausgiebigen Identitätskontrolle kommen könnte.

Erwähnt sei allerdings, dass die Rechtsprechung bei Vertragsschlüssen und ähnlichem in einer Un-

terschrift mit einem Künstlernamen durchaus eine rechtsverbindliche Unterschrift sieht. Gegenteilige Behauptungen im Internet treffen nicht zu. So ist die dort unter

www.adelsverband.de/html/kunstlernamen.html zu findende Aussage „*Die Verwendung von Adelsgeschäften im geschäftlichen Umfeld (auch Künstlernamen) ohne die Eintragung im Melderegister ist ohne jegliche Rechtswirkung, alle getätigten Rechtsgeschäfte und Verträge sind anfechtbar und damit gegenstandslos.*“ schlicht falsch. Selbstverständlich haftet jemand, der einen Vertrag mit dem Pseudonym „Donald Duck“ oder sonst einem Phantasienamen unterschreibt, für Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch dann, wenn er im Melde register zum Beispiel schlicht als „Kurt Maier“ verzeichnet ist.



Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

wir dürfen Ihnen an dieser Stelle für Ihre Treue im ersten Jahr unseres Newsletter herzlich danken. Ebenfalls herzlich danken wir für alle Diskussionen sowie Ihre Vorschläge hinsichtlich neuer Themen und verbinden damit die Hoffnung, dass Sie uns weiterhin treu bleiben und unsere Arbeit auch im nächsten Jahr unterstützen.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Kolleginnen und Kollegen aber auch Ihren Familien frohe und gesegnete Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner